

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde  
**Band:** 50 (1930)

**Rubrik:** Miszellen aus dem Zürcher Staatsarchiv

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Miszellen aus dem Zürcher Staatsarchiv.

Mitgeteilt von A. Corrodi-Sulzer.

## I.

### Der Kampf gegen die Schnabelschuhe.

Zu allen Zeiten hat es Modetorheiten gegeben, gegen die Staat oder Kirche wohl anzukämpfen versuchten, aber meistens ohne Erfolg. So entstanden in Frankreich zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Schnabelschuhe, jene in eine lange, und mit der Zeit immer länger werdende Spize auslaufenden Schuhe, die uns aus alten Bilderchroniken und höfischen Miniaturen wohlbekannt sind. Diese Mode breitete sich rasch über ganz Europa aus und bürgerte sich auch in Zürich ein. Schon um die Mitte des Jahrhunderts nahm der Rat den Kampf gegen Modeauswüchse auf, zu denen er auch die Schnabelschuhe zählte, und verbot Männern und Frauen, alt und jung, das Tragen von Schuhen, die in eine Spize auslaufen, die ausgestopft ist („do man üzt in geschieben mag“). Wie es so zu gehen pflegt, wurde das Verbot nicht beachtet und noch nach mehr als hundert Jahren trugen Zürichs Bürger und Bürgerinnen, ja sogar Landbewohner dieses unpraktische Schuhwerk.

Da endlich, gegen Ende des Jahres 1459 beschlossen die Zürcher Schuhmachermeister selbst, daß mit Beginn des neuen Jahres weder Meister noch Gesellen ihres Handwerks Schnäbel an den Schuhen tragen dürften und daß jedem, der auf ihrer Trinkstube mit Schnabelschuhen erscheine, die Schnäbel an den Schuhen abgeschnitten werden sollten. Sie wollten also der Bürgerschaft mit dem guten Beispiel vorangehen; wohl nicht aus sittlichen Gründen, sondern weil sie in dem Modewechsel Gewinn für ihr Handwerk erwarteten. Das von ihnen erfundene Mittel, um ihrer Verordnung Nachachtung zu verschaffen, war entschieden radikal, stieß aber doch auf Widerstand. Die Rats- und Richtbücher, diese prächtige und unerschöpfliche Quelle für die Kulturgeschichte unseres Landes, wissen uns davon zu erzählen.<sup>1)</sup>

Zu Anfang des Jahres 1460 erschien der Schuhmachergeselle Ulrich Steiger zum Abendtrunk auf der Trinkstube seiner Kunst trotz Verbot in Schuhen mit langen Spizzen. Nachdem er sich zu seinen Kameraden gesetzt hatte und, nichts Böses ahnend, einen tiefen Zug aus seinem Becher tat, schnitt ihm sein Kollege Hartmann Lienhart mit einem Messer an einem Schuh den Schnabel ab. Steiger wurde über diesen „chirurgischen“ Eingriff böse und sagte zu Lienhart: „Du bist ein Kalbsfell, und wenn du noch keines bist, wirst du es noch werden.“ Um ihn zu besänftigen, reichte ihm dieser seinen Becher und Steiger tat ihm Bescheid. Darauf ging er weg, kam aber bald wieder zurück und fragte Lienhart, warum er ihm den Schnabel abgeschnitten habe.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv, B VI 221 Fol. 192/193 und 234 Fol. 136.

Gleichzeitig aber schlug er ihm mit der Faust ins Gesicht. Nun war die Reilerei da! Lienhart zog seinen Degen, aber auch die andern anwesenden Meister fielen über Steiger her, schlugen ihn und rissen ihn an den Haaren („harottind in“, ein beliebtes Kampfmittel unserer Vorfahren).

Das Ende vom Lied war, daß Steiger seine Angreifer beim Rat wegen Körperverletzung verklagte, worauf Lienhart mit einer Gegenklage für den erhaltenen Faustschlag antwortete. Der Rat prüfte Klage und Gegenklage, hörte Zeugen an und fällte schließlich ein salomonisches Urteil: Sowohl Steiger wie die drei Meister, die ihn verhauen hatten, wurden mit einer Buße von einem Pfund und fünf Schillingen bedacht, der üblichen Buße für eine gewöhnliche Rauferei; Lienhart aber, der seinen Degen gezogen hatte, erhielt die hiefür vorgesehene Buße von einer Mark Silber (= 10 Pfund), die aber Steiger für ihn zu entrichten hatte! Vermutlich, weil er die ganze Geschichte dadurch verursacht hatte, daß er gegen das Verbot seiner Kunst handelte. So hatte er zum Schaden noch den Spott und eine gesalzene Buße.

Uebrigens scheint das Verbot der Schuhmacher auf das Volk keinen bleibenden Eindruck gemacht zu haben. Die Schnabelschuhe konnten wohl verboten, aber nicht abgeschafft werden, weshalb der Rat einen Ausweg in einem Kompromiß suchte und nur allzulange Schnäbel verbot, die über ein behördlich festgesetztes Maß hinausgingen. Aber auch das half nicht vollkommen; denn im Jahre 1473 mußte der Rat eine Untersuchung darüber ordnen, welche Schuhmachermeister „die spitz zuo lang gemacht hand“. Neun Schuhmacher, die das Verbot übertreten hatten, wurden zitiert und verhört. Aus ihren Aussagen ergibt sich, daß sie nicht nur für vornehme Herren in der Stadt, sondern auch für Knechte und Landleute zu lange Schuhe angefertigt hatten. Einige brauchten die Ausrede, ihr Kunde habe ihnen gesagt, er würde die Schuhe nur in Baden, nicht aber auf Zürcher Gebiet tragen. Und schließlich erfahren wir aus dem Verhör noch den Namen von Hans Waldmanns Schuhmacher: Hans Bersinger, der diesem ebenfalls auf Bestellung zu lange Schnabelschuhe angefertigt hat.

## II.

### Bürgerliche Turniere im alten Zürich.

Während Turniere im Mittelalter nur unter dem Adel üblich waren, nahmen seit dem Zerfall des Ritterwesens in den Städten auch vornehme Bürger daran teil. So erzählt Gerold Edlibach in seiner Chronik von einem großen Stechen, das im Jahre 1462 in Zürich veranstaltet worden ist: Herr Ulrich von Rümlang und andere Herren ritten da gegeneinander, verschmähten es aber nicht, auch mit einigen Bürgern von Zürich zu stechen. Es war dies das letzte Turnier in unserer Stadt, von dem uns die Chroniken zu berichten wissen.

Neben diesen Stechen zwischen Herren fanden aber im 15. Jahrhundert auch solche unter einfachen Handwerkern statt, wie wir sehen werden. Die Chroniken erwähnen sie zwar nicht und wir wüßten kaum etwas davon, wenn nicht manchmal Händel daraus entstanden wären, mit denen sich nachträglich

das Gericht zu befassen hatte. Nur durch die Gerichtsprotokolle, die sogenannten Rats- und Richtbücher haben wir von ihnen Kenntnis erhalten, und wir können uns aus den knappen Angaben ein ungefähres Bild dieses Reitersportes machen, der eher ein vergnügliches Spiel als eine militärische Uebung war.

Die älteste Nachricht über ein Stechen zwischen zwei Bürgern steht im Gerichtsprotokoll von 1432<sup>1)</sup>): Zwei Angehörige der Schmiedenzunft, der Schlosser Klaus Rüscher und der Schmied Murer auf Dorf hatten verabredet, „ze roß“ miteinander „ze stechen“. Als es aber zum Austrag des Waffenganges kommen sollte, drückte sich der Schmied mit der faulen Ausrede, Rüscher sei ihm nicht gut genug. Das ließ sich dieser nicht nachsagen und klagte seinen Gegner beim Kleinen Rat, der auch oberster Gerichtshof war, wegen Ehrverlelung ein.

Im Jahr 1449<sup>2)</sup>), kurz vor dem Abschluß des alten Zürichkrieges, veranstalteten einige gute Kameraden ein Stechen auf dem Münsterhof, wobei verabredet wurde, daß sich niemand in den Zweikampf einmischen dürfe, bevor einer der Reiter auf der Erde liege („unz daz einer an den herd käme“). Als dann ein gewisser Widerkehr mit einem Schmiedeknecht stach und ihn aus dem Sattel hob, sprang einer der Zuschauer hinzu und half ihm wieder in den Sattel, bevor er am Boden lag. Dieser unstatthafte Eingriff in den Kampf hatte dann zur Folge, daß zwischen Widerkehrs Freunden und dem Helfer in der Not eine Schlägerei entstand, der wir die Kenntnis des Falles verdanken.

Ueber die Art, wie solche friedliche Zweikämpfe zwischen Angehörigen zweier Handwerke verabredet wurden, die Herausforderung dazu, klären uns die beiden folgenden Fälle auf. Kurz vor Weihachten 1486<sup>3)</sup> saßen im Zunfthaus zur Saffran einige Zünfter bei einem „Schlastrunk“ mit einem Schneider namens Sigmund gemütlich beisammen. Dieser unterhielt sich mit dem Zunftmeister Thomas Schaub „von stehens wegen uff sant Bärchtentag“ und schlug vor, „sy sölten im (ihm) einen suochen, welchen sy welten, so welte er in einer guoten gesellschaft mit im steken uff den selbigen tag.“ Das gefiel den Anwesenden wohl und der Saffran-Zünfter Heinrich Huber fand sich bereit, mit dem tapfern Schneider um einen Eimer Wein zu stechen. Kurz vor dem Berchtholdstag schickten die Schneider den Krämer einen Speerschaft als Muster, damit sie für Huber einen gleich langen machen lassen könnten. Nun erklärte dieser aber plötzlich, daß er mit Sigmund nichts zu schaffen haben wolle. Und als ihm seine erstaunten Mitzünfter begreiflich machen wollten, daß sein Rückzug eine Schande für die ganze Zunft wäre, da er ja dem Schneider mit Wort und Handschlag zugesagt habe, behauptete er, das sei nicht wahr; denn er habe das „nit so hert verheißen“. Beim Mittagessen wurde dann Huber nochmals energisch zugesezt; doch nun leugnete dieser alles ab. Da ging den andern die Geduld aus. Der Krämer Michel Sezstab sprang auf und drang mit gezücktem Degen auf Huber ein, unterstützt von seinem Schwager, Hans Rollenbuß. Huber, dem keine Zeit blieb, ebenfalls vom Leder zu ziehen, parierte einen Hieb mit dem Arm und wurde dabei durch Rollenbuß

<sup>1)</sup> Staatsarchiv, B VI. 210 Fol. 150.

<sup>2)</sup> Ebenda, 216 Fol. 330 v. <sup>3)</sup> Ebenda, 236 Fol. 256 v.

leicht verwundet. Da der Rat keine Schlägereien duldet, hatte auch diese ein gerichtliches Nachspiel. Schstab bekam wegen Degenzücks eine Buße von einer Mark Silber, Rollenbüch aber wegen der Körperverletzung eine solche von drei Mark; auch hatte er Huber mit drei Mark zu entschädigen. So wurde dieser Feigling schließlich noch belohnt! Darüber, ob die Kunst für das Stechen dann rechtzeitig noch einen Erfahrmann gefunden hat, schweigt die Geschichte.

Aus dem andern Streit, diesmal zwischen zwei Scherern anlässlich der Zunftmeisterwahl von 1490<sup>4)</sup>), ersehen wir aus dem Richtbuch, daß gelegentlich auch schriftliche Herausforderungen eines Bürgers an eine ganze Zunft vorkamen. Clemens Scherer sagte vor Gericht aus, daß ein Schneider — diese Zunft scheint besonders sportfreudig gewesen zu sein — der Gesellschaft der Scherer einen Brief geschickt habe, worin er sich erbot, mit einem Scherer zu stechen. Auf Befehl seiner Vorgesetzten habe er dann den Brief Meister Hans von Straßburg, dem Scherer, gebracht und ihn gefragt, ob er die Herausforderung für ihre Gesellschaft annehmen wolle. Meister Hans habe ihm aber zur Antwort gegeben, daß er „nit ein sticher sig und die sach für fahwerch (Fossenwerk) achte“, lieber wolle er kein Scherer sein, als mit dem Schneider stechen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß diese bürgerlichen Stechen nichts mit ritterlichen Turnieren gemein hatten, sondern eher eine Parodie derselben, eine militärische Belustigung waren. Vermutlich waren die Kämpfer auch keine geübten Reiter; denn die zürcherische Wehrkraft des 15. Jahrhunderts kannte noch keine eigene Reiterei. Die Stechen fanden anscheinend von Zunft zu Zunft statt und der Preis bestand in einem Eimer Wein. Von der Bewaffnung wird nichts gesagt; doch läßt sich vermuten, daß die Reiter mit Sturmhaube und Brustharnisch bewehrt waren und Lanzen benützten, die ein bestimmtes Maß haben mußten und anstatt der eisernen Spitze einen Knopf aus Leder oder Tuch besaßen. Die Ausrüstung dürfte kaum durch einen Schild vervollständigt worden sein; denn das Tempo, in dem die Turnierenden aufeinander losprengten, wird ein mäßiges gewesen sein, so daß der Harnisch als Schutz vollkommen genügte. Als Turnierplatz wird an einer Stelle der Münsterhof genannt, ein ideales Terrain in seinem damals noch un gepflasterten Zustand, und sicher geeigneter als der Rennweg, den einige Schriftsteller seines Namens wegen — dessen Deutung übrigens noch nicht einwandfrei gelungen ist — zum Schauplatz der Turniere machen wollten, die Zürich im Mittelalter in seinen Mauern gesehen hat. Einen unpassenderen Turnierplatz kann man sich gar nicht denken als diese stark ansteigende Gasse, die früher übrigens viel enger war als heute, da sie bis in unsere Zeit der Länge nach in einen höhern „auf dem Rain“ genannten Teil und einen tiefer liegenden geteilt war. Auf dem Münsterhof dagegen war genügend Raum für ein Turnier und aus den zum großen Teil der Abtei gehörenden Häusern konnten die vornehmen Damen den ritterlichen Spielen bequem zusehen.

---

4) Ebenda, 237 Fol. 99.

III.

**Militärpflichtersatz im 14. Jahrhundert.**

Diese Steuer, wenn auch unter anderem Namen, ist uralt; genaueres über ihre Anlage erfahren wir aber erst aus der heroischen Zeit des Sempacherkrieges, und auch nur, weil es damals in Zürich Bürger gab, die sich nicht nur um den Aktivdienst drückten, sondern auch die ihnen auferlegte Er- saßsteuer nicht bezahlten. Von einem solchen Fall berichten die Rats- und Richtbücher des Jahres 1388.<sup>1)</sup>

Kurz vorher hatte der Rat der Zweihundert beschlossen, „das alle die, so nicht reisent (keinen Kriegsdienst leisten), noch uff das veld mit dem paner ziechen mugen, neglicher von allem sinem guot, he von fünfzig guldin einen guldin (also 2 % vom Vermögen) der Statt an yren costen geben sulent.“ Von dieser Steuer wurde auch Meister Heinrich Hagnauer, seit 1379 einer der beiden Zunftmeister der Krämer, getroffen, der aus einem unbekannten Grund vom Militärdienst befreit war. Dieser reiche Bürger verweigerte die ihm auferlegte Steuer und verlangte einen Entscheid des Großen Rates. Einstimmig beschloß dieser in einer eigens hiefür einberufenen Sitzung, daß Hagnauer die Steuer wie andere Bürger, „die nit reisend“, zu bezahlen habe. Kurz darauf versammelte sich die Krämerzunft am Meistertag im Augustinerkloster, wo sie von altersher die Wahlen vornahm, und bestätigte den in Wiederwahl kommenden Hagnauer als Zunftmeister. Bei diesem Anlaß und nachher beim Nachessen auf der Krämertrinkstube „zum Schiff“, forderte Hagnauer seine Mitzünfter auf, ihm gegen den Großen Rat zu helfen, da ihm Unrecht geschehen sei. Sein Sohn unterstützte ihn und beschuldigte sogar Hagnauers Amtskollegen Ulrich Stucki, der einer von Zürichs Heerführern war, seinem Vater besonders auffällig zu sein. Vater und Sohn vergaßen sich so weit, daß sie Stucki mit dem Degen in der Hand bedrohten. Das war ein unerhörter Friedensbruch, für den sich die beiden schon am folgenden Tag (8. Dez. 1388) vor dem Großen Rat verantworten mußten. Da der Zunftmeister in seiner Wut auch Drohungen gegen die Regierung ausgestoßen hatte, fiel das Urteil gegen ihn sehr hart aus. Er wurde als Zunftmeister abgesetzt und unwürdig erklärt, je wieder in den Kleinen oder Großen Rat gewählt zu werden; ja sogar das Wahlrecht verlor er auf immer, wurde also im Aktivbürgerrecht eingestellt. Damit das Urteil nicht in Vergessenheit geraten konnte, wurde es in das „Verrufbuch“ eingetragen, in das namentlich die Namen der Verbannten aufgezeichnet wurden, und von diesem sogar in eine 1429 angefertigte Neuauflage übertragen.

Dass Hagnauer nicht der einzige Bürger war, der an der Kriegssteuer keinen Geschmack fand, geht aus einem Ratsbeschuß aus der zweiten Hälfte des Jahres 1389<sup>2)</sup> hervor, der besagt, daß man gegen diejenigen vorgehen müsse, die die Steuer nicht bezahlt hatten, seien es Leute, „die in disem krieg nicht reisen mochten“, oder auch Witwen und Waisen, die ebenfalls steuerpflichtig waren.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv B VI 193 Fol. 294 v; 291b Fol. 10 v.

<sup>2)</sup> Ebenda 194 Fol. 39.